

Hierzu tritt die negative Fassung in einer amtlichen Anmerkung, die zum Bestand des offiziellen Gesetzestextes gehört⁸⁴⁾.

„Nicht als Verbrechen erscheint eine Handlung, die zwar formal die Merkmale irgendeines Artikels des Besonderen Teils dieses Gesetzbuchs verwirklicht, jedoch wegen ihrer offensichtlichen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen des sozialgefährlichen Charakters entbehrt.“

Beide Seiten des materiellen Deliktsbegriffs sind voneinander nicht zu trennen. Sie müssen im Hinblick auf den Zentralbegriff der „Strafpolitik“ verstanden werden, einen Begriff, der die völlige Loslösung der Strafrechtsdoktrin und Strafjustiz von jeder Bindung an eine wirkliche Rechtsidee zum Ausdruck bringt und der gerade neuerdings anlässlich der Einführung des Ergänzungsgesetzes wieder betont wird⁸⁵⁾. In diesem Sinne führt etwa *Melsheimer* aus:

„Das Strafrechtsergänzungsgesetz ist eine wertvolle und scharfe Waffe, um den Machenschaften der NATO und ihrer Geheimagenturen auf deutschem Boden mit noch mehr Erfolg entgegenzutreten. Das Gesetz wird einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, unsere Bürger zu einem noch höheren sozialistischen Bewußtsein, zu noch größerer Wachsamkeit und Kampfentschlossenheit gegen die Kriegstreiber zu führen.“

Und er fährt fort:

„Das 33. Plenum des Zentralkomitees der SED hat ... klargelegt, daß es auch für Gesamtdeutschland nur eine Perspektive geben kann: den Aufbau des Sozialismus in ganz Deutschland... Beim Kampf gegen dieses Hindernis darf nicht einen Augenblick das große Ziel aus dem Auge verloren werden“⁸⁶⁾.

Sowohl im allgemeinen politischen wie auch im speziell rechtspolitischen Sinne sind damit die Aufgaben des neuen Gesetzes hinreichend deutlich umrissen. Um auch innerhalb des Systems des aufrecht erhaltenen StGB und ohne ausdrückliche Zulassung der Analogie oder Übernahme des sowjetischen Artikels 6 diese „Strafpolitik“ verwirklichen zu können, übernimmt das neue Ergänzungsgesetz eine weitere Eigenart des russischen Strafrechtssystems: an entscheidenden Stellen der Tatbestände mit *diffamierenden und in diesem Sinne „normativen“ Begriffen* zu arbeiten. Auf diese Technik ist schon früher hingewiesen worden⁸⁷⁾. Das neue Gesetz verwendet in dieser Funktion Ausdrücke wie „Faschismus“, „Militarismus“ „propagieren“, „Hetze“, „Söldnerformationen“, „Diversions“, „Sabotage“.

Die beiden letzteren Begriffe werden in den neuen §§ 22 und 23 gesetzlich definiert — allerdings in der Weise, daß die Global-

⁸⁴⁾ Vgl. *Gallas*, StGB der RSFSR, Sammlg. außerdt. Strafges.bücher, de Gruyter 1953, S. XI.

⁸⁵⁾ Vgl. *Erben und Löser*, NJ 58, S. 202.

⁸⁶⁾ a. a. O. S. 41, 42.

⁸⁷⁾ Vgl. oben nach Anm. 11.